

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 759/2013 DER KOMMISSION

vom 30. April 2013

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf die Angabepflichten bei wandelbaren und umtauschbaren Schuldtiteln**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung ⁽²⁾ legt für verschiedene Arten von Wertpapieren fest, welche Mindestangaben der Prospekt enthalten muss, damit Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/71/EG als erfüllt gelten kann.
- (2) Das Schema für das Aktienregistrierungsformular sollte nicht nur für Aktien und andere übertragbare, Aktien gleichzustellende Wertpapiere, sondern auch für Wertpapiere gelten, die über Umwandlung oder Umtausch Zugang zum Kapital des Emittenten verschaffen, wenn die zugrunde liegenden Aktien nicht schon zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.
- (3) Wenn der Emittent der zugrunde liegenden Aktien und der Emittent der wandel- oder umtauschbaren Schuldtitel der gleichen Gruppe angehören, die zugrunde liegenden Aktien aber nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sind Informationen über den Emittenten für Anleger nicht ohne Weiteres erhältlich. Aus diesem Grund sollte das Schema für die Aktienregistrierung auch

für die zugrunde liegenden Aktien gelten und in die Kombinationen für die Erstellung des Prospekts aufgenommen werden.

- (4) Wenn Wertpapiere mit Optionsscheinen oder derivative Wertpapiere zum Erwerb von Aktien des Emittenten oder der Gruppe berechtigen und diese Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sollten die Anleger die im Schema für die Wertpapierbeschreibung bei derivativen Wertpapieren genannten relevanten Angaben erhalten.
- (5) Sind Schuldtitel in bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Aktien umtausch- oder wandelbar, verfügen Aktionäre und Anleger im allgemeinen bereits über Angaben zu den zugrunde liegenden Aktien. Aus diesem Grund sollte klargestellt werden, dass es in diesem Fall ausreicht, eine Erklärung zur Art des Basiswerts aufzunehmen und genau anzugeben, an welcher Stelle der zur Erstellung der Wertpapierbeschreibung des Prospekts verwendeten Kombinationen Angaben zum Basiswert zu finden sind.
- (6) Sind Schuldtitel in Aktien wandel- oder umtauschbar, die zu diesem oder einem künftigen Zeitpunkt vom Emittenten des Titels oder einem Unternehmen derselben Gruppe emittiert werden, und sind diese zugrunde liegenden Aktien nicht schon zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, sollte den Anlegern auch eine Erklärung zum Geschäftskapital und eine Erklärung zu Kapitalbildung und Verschuldung des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien zur Verfügung gestellt werden. Durch solche Erklärungen würden den Anlegern in der Wertpapierbeschreibung die gleichen Angaben zur Fähigkeit des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien zur Unternehmensfortführung sowie zu seiner Verschuldung im Verhältnis zur Kapitalbildung geliefert wie bei einer direkten Investition in die Aktien.
- (7) Sind die zugrunde liegenden Aktien von einem Dritten emittiert und nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, ist eine Beschreibung dieser Aktien für die Anleger nicht ohne Weiteres erhältlich. Aus diesem Grund sollten die bei Erstellung des Prospekts für die Wertpapierbeschreibung verwendeten Kombinationen um das zusätzliche Modul zur Beschreibung der zugrunde liegende Aktie erweitert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.

⁽²⁾ ABl. L 149 vom 30.4.2004, S. 1.

- (8) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in der Tabelle in Anhang XVIII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 klar gestellt werden, wie Schemata und Module bei der Erstellung eines Prospekts miteinander kombiniert werden sollten, und zwar auch dann, wenn nur bestimmte Informationsbestandteile der Schemata und Module vorgeschrieben sind, wenn bestimmte Informationsbestandteile wegen spezieller Schemata- und Modulkombinationen in besonderen Fällen möglicherweise nicht zutreffen und wenn der Emittent, der Anbieter oder die Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, nach Maßgabe bestimmter Schwellen, wie der Mindeststückelung der Schuldtitel oder der in der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 festgelegten Bedingungen zwischen verschiedenen Schemata oder Modulen wählen kann.
- (9) Um die Terminologie innerhalb der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zu vereinheitlichen, sollte der Begriff „Anleihen“ durch den Begriff „Schuldtitel“ ersetzt werden.
- (10) Da das in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 enthaltene Modul für Pro-forma-Finanzinformationen nur anwendbar ist, wenn bei der Größe des Emittenten eine bedeutende Bruttoveränderung eingetreten ist, sollten im Registrierungsformular des Anhangs XVIII dieser Verordnung bei der Überschrift in der Spalte „MODUL“ zur Verdeutlichung der bedingten Anwendbarkeit des Anhangs II dieser Verordnung die Worte „(falls zutreffend)“ angefügt werden.
- (11) Wandel- oder umtauschbare Schuldtitel können Zugang zu neuen Aktien des Emittenten verschaffen, wenn die Inhaber von ihrem Zeichnungsrecht Gebrauch machen. Bezugsrechtsemissionen für Schuldtitel, die in neue Aktien des Emittenten wandel- oder umtauschbar sind, sollten deshalb ebenfalls in den Genuss der in Artikel 26a der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 festgelegten verhältnismäßigen Angabepflichten kommen können, sofern die zugrunde liegenden Aktien neue, vom Emittenten der Schuldtitel begebene Aktien sind. Auch beim Prospekt für das Angebot von Schuldtiteln, die in Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen und von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung wandel- oder umtauschbar sind, oder bei der Zulassung solcher Schuldtitel zum Handel an einem geregelten Markt sollten die in Artikel 26b der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 verhältnismäßigen Angabepflichten genutzt werden können. Aus diesem Grund sollte die Kombination aus Schemata und Modulen, die für Bezugsrechtsemissionen für Schuldtitel, die in Aktien des Emittenten wandel- oder umtauschbar sind, oder für wandel- oder umtauschbare, von kleinen und mittleren Unternehmen und Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung begebene Schuldtitel gilt, in Anhang XVIII aufgenommen werden.
- (12) Angesichts der Notwendigkeit, den Emittenten eine Übergangsfrist zur Anpassung an die mit dieser Verordnung eingeführten neuen Anforderungen einzuräumen, sollte diese Verordnung nur für Prospekte und Basisprospekte gelten, die am Tag ihres Inkrafttretens oder zu einem späteren Zeitpunkt von einer zuständigen Behörde gebilligt wurden.
- (13) Die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004

Die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Berechtigten Aktien mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten und sind diese Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so werden außer den unter Punkt 4.2.2 genannten Angaben auch die im Schema des Anhangs XII verlangten Angaben vorgelegt.“

2. Dem Artikel 8 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) Sind Schuldtitel in bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Aktien wandel- oder umtauschbar, so werden auch die unter Punkt 4.2.2 des Schemas in Anhang XII verlangten Angaben vorgelegt.

(4) Sind Schuldtitel in Aktien wandel- oder umtauschbar, die zu diesem oder einem künftigen Zeitpunkt vom Schuldtitelmittenten oder von einem Unternehmen derselben Gruppe emittiert werden, und sind diese zugrunde liegenden Aktien nicht schon zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so werden auch zum Emittenten der zugrunde liegenden Aktien die unter den Punkten 3.1 und 3.2 des Schemas in Anhang III oder gegebenenfalls des verhältnismäßigen Schemas in Anhang XXIV aufgeführten Angaben vorgelegt.

(5) Berechtigten Schuldtitel mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten und sind diese Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so werden außer den unter Punkt 4.2.2 genannten Angaben auch die im Schema des Anhangs XII verlangten Angaben vorgelegt.“

3. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 3, Artikel 8 Absätze 3 und 5 und Artikel 16 Absätze 3 und 5 genannten Fälle gilt das Schema für Wertpapiere, auf die die in den Artikeln 6, 8 und 16 genannten anderen Schemata für Wertpapierbeschreibungen keine Anwendung finden. Das Schema gilt für bestimmte Wertpapiere, bei denen die Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen an einen Basiswert gekoppelt sind.“

4. Dem Artikel 16 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) Sind Schuldtitel in bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Aktien wandel- oder umtauschbar, so werden auch die unter Punkt 4.2.2 des Schemas in Anhang XII verlangten Angaben vorgelegt.

(4) Sind Schuldtitel in Aktien wandel- oder umtauschbar, die zu diesem oder einem künftigen Zeitpunkt vom Schulditelemittenten oder von einem Unternehmen derselben Gruppe emittiert werden, und sind diese zugrunde liegenden Aktien nicht schon zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so werden auch zum Emittenten der zugrunde liegenden Aktien die unter den Punkten 3.1 und 3.2 des Schemas in Anhang III oder gegebenenfalls des verhältnismäßigen Schemas in Anhang XXIV aufgeführten Angaben vorgelegt.

(5) Berechtigten Schuldtitel mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten und sind diese Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so werden außer den unter Punkt 4.2.2 genannten Angaben auch die im Schema des Anhangs XII verlangten Angaben vorgelegt.“

5. Artikel 17 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. diese Aktien oder anderen übertragbaren, Aktien gleichzustellenden Wertpapiere werden zu diesem oder einem künftigen Zeitpunkt vom Emittenten des Wertpapiers, einem Unternehmen derselben Gruppe oder einem Dritten emittiert und werden zum Zeitpunkt der Billigung des die Wertpapiere betreffenden Prospekts noch nicht an einem geregelten oder einem vergleichbaren Markt außerhalb der Union gehandelt, und die zugrunde liegenden Aktien oder anderen übertragbaren, Aktien gleichzustellenden Wertpapiere können stückemäßig geliefert werden.“

6. Der Titel des Anhangs XIV erhält folgende Fassung:

„Zusätzliches Modul für die zugrunde liegende Aktie“.

7. Anhang XVIII wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für die Billigung eines Nachtrags zu einem Prospekt oder Basisprospekt, wenn der Prospekt oder Basisprospekt vor dem in Artikel 3 genannten Zeitpunkt gebilligt wurde.

(2) Übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2003/71/EG eine Bescheinigung über die Billigung eines vor dem in Artikel 3 genannten Zeitpunkt gebilligten Prospekts oder Basisprospekts, so gibt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats in der Bescheinigung klar und ausdrücklich an, dass der Prospekt oder Basisprospekt vor dem in Artikel 3 genannten Zeitpunkt gebilligt wurde.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

„ANHANG XVIII

TEIL I

Kombinationsübersicht

[illegible]

Nr.	ANHANG XVIII Teil I		REGISTRIERUNGSFORMULAR								
			SCHEMATA					MODUL	SCHEMATA		
	ARTEN VON WERTPAPIEREN		Aktien	Schuldtitel und deriva- tive Wert- papiere (< 100 000 EUR)	Schuldtitel und deriva- tive Wert- papiere (> oder = 100 000 EUR)	Asset ba- cked securi- ties	Schuldtitel und deriva- tive Wert- papiere von Banken	Pro-forma- Informatio- nen (falls zutref- fend)	Organismen für gemein- same Anla- gen des ge- schlosse-nen Typs	Staaten und ihre regio- nalen und lokalen Ge- bietskörper- schaften	Internationale öffent- liche Organisationen/ Schuldtitel, deren Ga- rantiegeber ein OECD- Mitgliedstaat ist
9	Schuldtitel, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien des Emittenten umtausch- oder wandelbar sind										
10	Schuldtitel, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien der Gruppe umtausch- oder wandelbar sind	Emittent der umtausch- oder wandelbaren Schuldtitel		oder	oder		oder				
		Emittent der (zugrunde liegenden) Aktien									
11	Schuldtitel mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind										
12	Aktien mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind										
13	Derivative Wertpapiere, die zur Zeichnung oder zum Erwerb von nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen Aktien des Emittenten berechtigen										
14	Derivative Wertpapiere, die zum Erwerb von nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen Aktien der Gruppe berechtigen			oder	oder		oder				
15	Derivative Wertpapiere, die zur Zeichnung oder zum Erwerb von zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Aktien des Emittenten oder der Gruppe berechtigen, und derivative Wertpapiere, die an einen anderen Basiswert als Aktien des Emittenten oder der Gruppe gebunden und nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (einschließlich sämtlicher derivativer Wertpapiere, die zur Barregulierung berechtigen)			oder	oder		oder				

Nr.	ANHANG XVIII Teil I		WERTPAPIERBESCHREIBUNG						
			SCHEMATA				ZUSÄTZLICHE MODULE		
	ARTEN VON WERTPAPIEREN		Aktien	Schuldtitel (100 000 EUR)	Schuldtitel (oder = 100 000 EUR)	Derivative Wert- papiere	Garantien	Asset backed securities	Zugrunde liegende Aktien
1	Aktien (Vorzugsaktien, rückzahlbare Aktien, Aktien mit Vorzugszeichnungs- rechten usw.)								
2	Schuldtitel (Standardschuldtitel, Gewinnschuldverschreibungen, strukturierte Schuldtitel usw. ...) mit einer Stückelung von weniger als 100 000 EUR								
3	Schuldtitel (Standardschuldtitel, Gewinnschuldverschreibungen, strukturierte Schuldtitel usw. ...) mit einer Stückelung von mindestens 100 000 EUR								
4	Von Dritten garantierte Schuldtitel			oder	oder				
5	Von Dritten garantierte derivative Wertpapiere								
6	Asset backed securities			oder	oder				
7	Schuldtitel, die in an einem geregelten Markt zugelassene Aktien Dritter oder Aktien des Emittenten oder der Gruppe umtausch- oder wandelbar sind			oder	oder	und nur Punkt 4.2.2			
8	Schuldtitel, die in nicht an einem ge- regelten Markt zugelassene Aktien Dritter umtausch- oder wandelbar sind	Umtausch- oder wandelbare Schuld- titel		oder	oder				
		(Zugrunde liegende) Aktien							und außer Punkt 2
9	Schuldtitel, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien des Emittenten umtausch- oder wandelbar sind		und nur Punkte 3.1 und 3.2	oder	oder				
10	Schuldtitel, die in nicht an einem ge- regelten Markt zugelassene Aktien der Gruppe umtausch- oder wandelbar sind	Umtausch- oder wandelbare Schuld- titel		oder	oder				
		(Zugrunde liegende) Aktien	und nur Punkte 3.1 und 3.2						
11	Schuldtitel mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind			oder	oder	und außer Punkt 4.2.2			
12	Aktien mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind					und außer Punkt 4.2.2			

Nr.	ANHANG XVIII Teil I	WERTPAPIERBESCHREIBUNG						
		SCHEMATA				ZUSÄTZLICHE MODULE		
		Aktien	Schuldtitel (< 100 000 EUR)	Schuldtitel (> oder = 100 000 EUR)	Derivative Wert- papiere	Garantien	Asset backed securities	Zugrunde liegende Aktien
13	Derivative Wertpapiere, die zur Zeichnung oder zum Erwerb von nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen Aktien des Emittenten berechnen				und außer Punkt 4.2.2			
14	Derivative Wertpapiere, die zum Erwerb von nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen Aktien der Gruppe berechnen				und außer Punkt 4.2.2			
15	Derivative Wertpapiere, die zur Zeichnung oder zum Erwerb von zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen Aktien des Emittenten oder der Gruppe berechnen, und derivative Wertpapiere, die an einen anderen Basiswert als Aktien des Emittenten oder der Gruppe gebunden und nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (einschließlich sämtlicher derivativer Wertpapiere, die zur Barregulierung berechnen)							

TEIL II

Kombinationsübersicht für Bezugsrechtsemissionen für Schuldtitel, die in Aktien des Emittenten wandel- oder umtauschbar sind, und Schuldtitel, die in Aktien des Emittenten wandel- oder umtauschbar sind, wenn diese Bezugsrechtsemissionen und Schuldtitel von kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) oder von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung („Small Caps“) emittiert werden (verhältnismäßige Angabepflichten)

Die Emittenten können ihren Prospekt jedoch auch unter Einhaltung der vollen Angabepflichten erstellen.

Nr.	ANHANG XVIII Teil II: Verhältnismäßige Angabepflichten	REGISTRIERUNGSFORMULAR								
		SCHEMATA					MODUL	SCHEMATA		
		Aktien	Schuldtitel und deriva- tive Wert- papiere (< 100 000 EUR)	Schuldtitel und deriva- tive Wert- papiere (> oder = 100 000 EUR)	Asset ba- cked securi- ties	Schuldtitel und deriva- tive Wert- papiere von Banken	Pro-forma- Informatio- nen (falls zutref- fend)	Organismen für gemein- same Anla- gen des ge- schlosse- nen Typs	Staaten und ihre regio- nalen und lokalen Ge- bietskörper- schaften	Internationale öffent- liche Organisationen/ Schuldtitel, deren Ga- rantiegeber ein OECD- Mitgliedstaat ist
1	Bezugsrechtsemissionen für Schuldtitel, die in Aktien des Emittenten wandel- oder umtauschbar sind, wenn Aktien des Emittenten derselben Gattung bereits an einem geregelten Markt oder bei einer MHP zugelassen und die in Artikel 26a Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.									
2	Schuldtitel von KMU und Small Caps, die in an einem geregelten Markt zugelassene Aktien Dritter oder Aktien des Emittenten oder der Gruppe umtausch- oder wandelbar sind		oder	oder		oder				

Nr.	ANHANG XVIII Teil II: Verhältnismäßige Angabepflichten		REGISTRIERUNGSFORMULAR								
			SCHEMATA					MODUL	SCHEMATA		
	ARTEN VON WERTPAPIEREN		Aktien	Schuldtitle und derivative Wertpapiere (< 100 000 EUR)	Schuldtitle und derivative Wertpapiere (> oder = 100 000 EUR)	Asset backed securities	Schuldtitle und derivative Wertpapiere von Banken	Pro-forma-Informationen (falls zutreffend)	Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs	Staaten und ihre regionalen und lokalen Gebietskörperschaften	Internationale öffentliche Organisationen/ Schuldtitle, deren Garantiegeber ein OECD-Mitgliedstaat ist
3	Schuldtitle von KMU und Small Caps, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien Dritter umtausch- oder wandelbar sind	Umtausch- oder wandelbare Schuldtitle		oder	oder		oder				
		(Zugrunde liegende) Aktien									
4	Schuldtitle von KMU und Small Caps, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien des Emittenten umtausch- oder wandelbar sind										
5	Schuldtitle von KMU und Small Caps, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien der Gruppe umtausch- oder wandelbar sind	Umtausch- oder wandelbare Schuldtitle		oder	oder		oder				
		(Zugrunde liegende) Aktien									

Nr.	ANHANG XVIII Teil II: Verhältnismäßige Angabepflichten		WERTPAPIERBESCHREIBUNG						
			SCHEMATA				ZUSÄTZLICHE MODULE		
	ARTEN VON WERTPAPIEREN		Aktien	Schuldtitle (< 100 000 EUR)	Schuldtitle (> oder = 100 000 EUR)	Derivative Wertpapiere	Garantien	Asset backed securities	Zugrunde liegende Aktien
1	Bezugsrechtsemissionen für Schuldtitle, die in Aktien des Emittenten umtausch- oder wandelbar sind, wenn Aktien des Emittenten derselben Gattung bereits an einem geregelten Markt oder bei einer MHP zugelassen und die in Artikel 26a Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.		und nur Punkte 3.1 und 3.2	oder	oder				und außer Punkt 2
2	Schuldtitle von KMU und Small Caps, die in an einem geregelten Markt zugelassene Aktien Dritter oder Aktien des Emittenten oder der Gruppe umtausch- oder wandelbar sind			oder	oder	und nur Punkt 4.2.2			

Nr.	ANHANG XVIII Teil II: Verhältnismäßige Angabepflichten		WERTPAPIERBESCHREIBUNG					
			SCHEMATA			ZUSÄTZLICHE MODULE		
	ARTEN VON WERTPAPIEREN		Aktien	Schuldtitel (< 100 000 EUR)	Schuldtitel (> oder = 100 000 EUR)	Derivative Wert- papiere	Garantien	Asset backed securities
3	Schuldtitel von KMU und Small Caps, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien Dritter umtausch- oder wandelbar sind	Umtausch- oder wandelbare Schuld- titel		oder	oder			
		Zugrunde liegende Aktien						und außer Punkt 2
4	Schuldtitel von KMU und Small Caps, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien des Emittenten umtausch- oder wandelbar sind		und nur Punkte 3.1 und 3.2	oder	oder			
5	Schuldtitel von KMU und Small Caps, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien der Gruppe um- tausch- oder wandelbar sind	Schuldtitel		oder	oder			
		(Zugrunde liegende) Aktien	und nur Punkte 3.1 und 3.2“					